

Erstattungsinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahme

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Zinsen, die ein Unternehmen für die Erstattung zu viel gezahlter Gewerbesteuer erhält, als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln sind. Diese Zinsen müssen im Rahmen der Gewinnermittlung versteuert werden, auch wenn Nachzahlungszinsen für die Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

Hintergrund

Im entschiedenen Fall war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Bereich Unternehmensberatung und Insolvenzverwaltung tätig. Sie ermittelte ihren Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich. Im Streitzeitraum erhielt die GbR Zinsen für die Erstattung von zu viel gezahlter Gewerbesteuer. Diese Zinserträge zog sie bei der Gewinnermittlung außerbilanziell wieder ab, weil sie der Meinung war, dass sie nicht steuerpflichtig seien.

Das Finanzamt beanstandete diese Vorgehensweise nach einer Außenprüfung. Es war der Ansicht, dass die Zinsen als Betriebseinnahmen zu erfassen und zu versteuern sind. Einspruch und Klage der GbR gegen diese Auffassung blieben erfolglos.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts: Erstattungsinsen für zu viel gezahlte Gewerbesteuer sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

Betriebseinnahmen sind alle Geldzuflüsse, die durch den Betrieb veranlasst sind. Das bedeutet: Immer, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht, handelt es sich um eine Betriebseinnahme.

Zinsen, die das Finanzamt für die Erstattung von Gewerbesteuer zahlt, stehen in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb, da die Gewerbesteuer eine betriebliche Steuer ist.

Nachzahlungszinsen für die Gewerbesteuer dürfen nach § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz (EStG) nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt auch für die Gewerbesteuer selbst und ihre Nebenleistungen, zu denen auch Zinsen gehören.

Erstattungsinsen sind jedoch als Betriebseinnahmen zu versteuern, auch wenn Nachzahlungszinsen nicht abziehbar sind.

Nutzung des Rabattfreibetrags bei konzernangehöriger Dienstleistungsgesellschaft

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat entschieden, dass der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG auch dann genutzt werden kann, wenn der Arbeitgeber Waren im Namen und auf Rechnung einer anderen Konzerngesellschaft verkauft. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Rabatte im Rahmen seines Dienstverhältnisses einräumt. Die Zwischenschaltung einer Konzerngesellschaft steht der Steuerbefreiung nicht entgegen.

Hintergrund

Eine zur Unternehmensgruppe gehörende X-GmbH und die Klägerin hatten einen Dienstleistungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen. Aufgabe der Klägerin war es, den Geschäftsbetrieb im gastronomischen Bereich zu führen, also insbesondere den Verkauf von Speisen und Getränken an Kunden. Die X-GmbH übernahm zentrale Dienstleistungen, etwa Buchhaltung, Rechts- und Steuerberatung sowie Personalwesen.

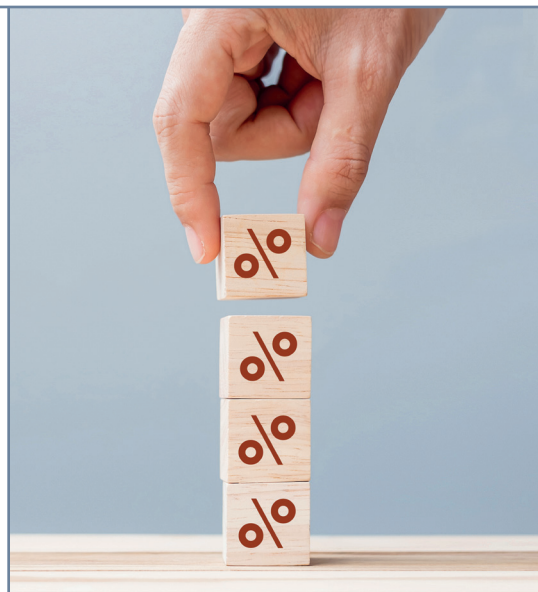
Nach dem Vertrag war die Klägerin befugt, im Rahmen des Gastronomiebetriebs Geschäfte im Namen und auf Rechnung der X-GmbH abzuschließen. Die Warenverkäufe wurden daher rechtlich der X-GmbH zugerechnet, der operative Vertrieb erfolgte jedoch durch die Klägerin.

Im Rahmen einer Außenprüfung versagte das Finanzamt die Anwendung des sogenannten Rabattfreibetrags nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG für gewährte Personalrabatte. Es behandelte die Vorteile vollständig als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Einspruch der Klägerin gegen den entsprechenden Steuerbescheid blieb erfolglos, sodass die Sache vor dem FG Niedersachsen landete.

Entscheidung

Die Klage war erfolgreich. Der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG ist zu gewähren, obwohl die Verkäufe „auf Rechnung“ der X-GmbH erfolgten.

Der Rabattfreibetrag betrifft Preisnachlässe (Rabatte), die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber auf dessen Waren oder Dienstleistungen erhalten. Die Differenz zwischen dem geminderten Endpreis und dem vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Preis ist grundsätzlich ein geldwerter Vorteil. Dieser Vorteil bleibt steuerfrei, soweit er aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 EUR je Kalenderjahr nicht übersteigt.



AUSGABE 3 | 2026

- 1 Erstattungsinsen zur Gewerbesteuer als steuerpflichtige Betriebseinnahme
- 1 Nutzung des Rabattfreibetrags bei konzernangehöriger Dienstleistungsgesellschaft
- 2 Steuerliche Behandlung von Verabschiedungsfeiern für Arbeitnehmer
- 2 Anteilsvereinigung bei Erwerb eigener Anteile
- 2 Klarstellungen zur Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren
- 3 Vorsteuerabzug beim Factoring
- 3 Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Sportvereine
- 3 Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen
- 4 Steuerstundungsmodell bei Investitionsabzugsbetrag (IAB)
- 4 Spendenabzug bei Zuwendungen an eine Schweizer Stiftung
- 4 Besteuerung laufender Einnahmen aus einer Mitarbeiterbeteiligung

Das Gericht bejaht im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung des Rabattfreibetrags:

- Die Arbeitnehmer erhielten die Rabatte im **Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis** bei der Klägerin.
- Die Waren (z.B. Speisen und Getränke) wurden **nicht überwiegend für den Eigenbedarf** der Arbeitnehmer hergestellt oder vertrieben, sondern für den allgemeinen Kundenverkehr.
- Die **Rabattgewährung** erfolgte im **Rahmen** der Tätigkeit der Klägerin im **Gastronomiebetrieb**.

Dass der Verkauf der Waren formal „auf Rechnung der X-GmbH“ erfolgte, steht der Anwendung des Rabattfreibetrags nicht entgegen.

Steuerliche Behandlung von Verabschiedungsfeiern für Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Kosten eines vom Arbeitgeber ausgerichteten Empfangs zur Verabschiedung eines Mitarbeiters in den Ruhestand grundsätzlich keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn beim verabschiedeten Arbeitnehmer darstellen**. Dies gilt auch dann, wenn **Familienangehörige des Mitarbeiters eingeladen sind**. Entscheidend ist, dass es sich um eine **betriebliche Veranstaltung des Arbeitgebers handelt**.

Hintergrund

Ein Kreditinstitut veranstaltete in seiner Unternehmenszentrale einen **Empfang zur Verabschiedung seines Vorstandsvorsitzenden**, der in den Ruhestand trat. Eingeladen waren neben dem Vorstandsvorsitzenden weitere Gäste; der Empfang fand in den Geschäftsräumen des Unternehmens statt und wurde **vom Arbeitgeber organisiert und bezahlt**.

Im Anschluss an eine **Lohnsteuer-Außenprüfung** vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Aufwendungen für diesen Empfang seien als **Arbeitslohn** des verabschiedeten Vorstandsvorsitzenden zu werten. Entsprechend setzte das Finanzamt nachträglich **Lohnsteuer** fest und nahm das Unternehmen durch Haftungs- und Nachforderungsbescheid in Anspruch.

Das Kreditinstitut legte Einspruch und anschließend Klage ein – jedoch ohne Erfolg vor dem Finanzgericht. Schließlich hatte der BFH über die Frage zu entscheiden, ob die Kosten des Empfangs als steuerpflichtiger Arbeitslohn des verabschiedeten Vorstandsvorsitzenden zu behandeln sind.

Entscheidung

Der BFH hat entschieden, dass die **Aufwendungen des Arbeitgebers** für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand **grundsätzlich keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen**.

Voraussetzung ist, dass die **Feier im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt, etwa zur Repräsentation

und zur Würdigung der langjährigen Tätigkeit des Mitarbeiters, und **nicht als Gegenleistung für dessen Arbeit** anzusehen ist.

Die Kosten bleiben **auch** lohnsteuerlich unbeachtlich, **wenn Familienangehörige** des Arbeitnehmers auf Veranlassung des Arbeitgebers **eingeladen** sind. Entscheidend ist die Einordnung als betriebliche Repräsentationsveranstaltung und nicht als dem Arbeitnehmer persönlich zugewendete Bereicherung.

Anteilsvereinigung bei Erwerb eigener Anteile

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der **Erwerb eigener Anteile durch eine grundbesitzende GmbH Grunderwerbsteuer auslösen kann**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich dadurch der Anteil eines Gesellschafters – zumindest rechnerisch – auf mindestens 95 % erhöht. Die Entscheidung betrifft sowohl die GmbH selbst als auch eine von ihr gehaltene grundbesitzende Personengesellschaft.

Hintergrund

Die **Klägerin war eine GmbH**, deren Alleingesellschafterin eine Stadt war. Die Klägerin war **zusammen mit anderen Gesellschaftern an der X-GmbH** beteiligt. Davon hielt

- die Klägerin 94,44 %,
- die X-GmbH selbst 0,3 %,
- eine AG 0,5 %.

Die übrigen Anteile wurden von anderen Gesellschaftern gehalten.

Die **X-GmbH war zunächst alleinige Kommanditistin** einer Objektgesellschaft (**Z-KG**). Komplementärin der Z-KG war eine GmbH, deren Alleingesellschafterin die X-GmbH war und die nicht am Vermögen der KG beteiligt war. Nachfolgend **erwarb die Klägerin von der X-GmbH den größten Teil der Kommanditeinlage** an der Z-KG und einen entsprechenden Anteil an der Komplementär-GmbH.

Insgesamt waren ab diesem Zeitpunkt am **Vermögen der Z-KG**

- die Klägerin zu 94,9 % und
- die X-GmbH zu 5,1 % beteiligt.

Sowohl die X-GmbH als auch die Z-KG fügten über **umfangreichen Grundbesitz**.

Nachfolgend **verkaufte die AG ihren Geschäftsanteil an der X-GmbH an die X-GmbH** (Erwerb eigener Anteile). Das Finanzamt sah in dieser Veränderung der Beteiligungsverhältnisse eine sogenannte **„Anteilsvereinigung“** nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG und setzte gegenüber der Klägerin **Grunderwerbsteuer** fest.

Einspruch und Klage der Klägerin blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Der BFH wies die **Revision als unbegründet zurück**. Der Erwerb der eigenen Anteile durch die X-GmbH stellt einen **steuerbaren Erwerbsvorgang** sowohl in Bezug auf die grundbesitzende X-GmbH als auch auf die grundbesitzende Z-KG dar.

Von einer **Anteilsvereinigung** spricht man, wenn eine Person oder Gesellschaft – direkt oder über Beteiligungen – **mindestens 95 % der Anteile** an einer grundbesitzenden Gesellschaft hält. Dann wird der Vorgang **wie ein Grundstückserwerb** behandelt. Erwirbt eine grundbesitzende GmbH **eigene Anteile** und erhöht sich dadurch der Anteil eines Gesellschafters rechnerisch auf mindestens 95 %, ist der Tatbestand der Anteilsvereinigung erfüllt.

Der Grund: Eigene Anteile der GmbH werden **nicht wie Anteile eines weiteren Gesellschafters** mitgezählt. Das Vermögen der GmbH spiegelt sich dann nur noch in den Anteilen der verbleibenden Gesellschafter wider. Deren **Beteiligungsquoten steigen rechnerisch an**. Erreicht ein Gesellschafter dabei die 95 %-Grenze, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Dies gilt auch, wenn die übrigen Anteile von mehreren Gesellschaftern gehalten werden.

Klarstellungen zur Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seine bisherigen Vorgaben zur **umsatzsteuerlichen Behandlung im vorläufigen Insolvenzverfahren** angepasst. Die Änderungen betreffen vor allem die Frage, wann **Zahlungen der Insolvenzmasse zuzuordnen sind und berücksichtigen aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs**.

Hintergrund

Gerät ein Unternehmen in die Krise und wird ein Insolvenzverfahren beantragt, stellt sich häufig die Frage, wie bestimmte Steueransprüche zu behandeln sind. Besonders relevant ist dabei die Abgrenzung, ob **Umsatzsteuerforderungen zur Insolvenzmasse** gehören und damit aus dieser zu begleichen sind.

Das BMF hat nun mehrere bestehende Verwaltungsanweisungen angepasst. Hintergrund sind insbesondere neue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Behandlung von Entgelten und Steueransprüchen während des vorläufigen Insolvenzverfahrens.

Neues BMF-Schreiben

Eine wichtige Klarstellung betrifft **Steuerersattungs- und Steuervergütungsansprüche**. Diese gelten weiterhin **nicht als Masseverbindlichkeit** im Sinne der Insolvenzordnung. Damit bestätigt die Finanzverwaltung die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Darüber hinaus wird genauer geregelt, wann **Umsätze als vom vorläufigen Insolvenzverwalter vereinnahmt** gelten. Entscheidend ist insbesondere,

- **auf welches Konto** eine Zahlung eingeht und
- ob bereits Sicherungsmaßnahmen wie eine Kontosperrung veranlasst wurden.

Geht eine Zahlung noch auf ein nicht gesperrtes Konto des Schuldners ein und wusste der zahlende Dritte nichts von den Sicherungsmaßnahmen, wird das Entgelt nicht durch den vorläufigen Verwalter, sondern durch den Schuldner vereinnahmt.

Das Schreiben stellt außerdem u. a. klar, dass eine **Befugnis zur Entgeltverrechnung** durch den vorläufigen Insolvenzverwalter auch dann vorliegen kann, wenn dieser lediglich mit einem **allgemeinen Zustimmungsvorbehalt** ausgestattet ist. In diesem Fall darf der Schuldner Zahlungen grundsätzlich nicht mehr ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters entgegennehmen.

Vorsteuerabzug beim Factoring

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen beim Factoring ein Vorsteuerabzug möglich ist. Entscheidend ist dabei, ob tatsächlich eine Factoringleistung vorliegt oder lediglich ein steuerfreier Verkauf von Forderungen.

Hintergrund

Beim sogenannten **Factoring verkauft ein Unternehmen seine Forderungen** an einen Dritten (den Factor). Dieser übernimmt in der Regel den Einzug der Forderungen sowie häufig auch das Risiko eines Zahlungsausfalls. Für diese Dienstleistung erhält der Factor eine Gebühr. Solche Leistungen können umsatzsteuerpflichtig sein und damit grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Für die steuerliche Beurteilung ist jedoch entscheidend, ob **tatsächlich eine Factoringleistung vorliegt oder lediglich eine Forderung übertragen wird**.

Im entschiedenen Fall kaufte die Klägerin Forderungen von Kunden und übernahm deren Einzug sowie das Ausfallrisiko. Zur Refinanzierung verkaufte sie bestimmte Forderungen an ihre niederländische Schwestergesellschaft. Nach den vertraglichen Vereinbarungen übernahm die Schwestergesellschaft zwar das Ausfallrisiko. Der tatsächliche Forderungseinzug, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung wurden jedoch wieder auf die Klägerin übertragen.

Die **Klägerin** behandelte die Leistungen der Schwestergesellschaft als **steuerpflichtige Factoringleistungen** und machte den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das **Finanzamt** sah dies anders und **kürzte den Vorsteuerabzug**.

Entscheidung

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Nach Ansicht des Gerichts liegt eine **Factoringleistung** nur dann vor, **wenn der Forderungserwerber auch tatsächlich den Einzug der Forderungen übernimmt** und den bisherigen Gläubiger dadurch entlastet.

Übernimmt der **Erwerber lediglich das Ausfallrisiko**, während der ursprüngliche Gläubiger weiterhin den Forderungseinzug organisiert, handelt es sich nicht um Factoring. In diesem Fall liegt vielmehr ein **steuerfreies Geschäft mit Forderungen** vor. Der Vorsteuerabzug kann dann entsprechend eingeschränkt sein.

Ausblick

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof wird sich nun mit der Frage befassen, wann genau eine Factoringleistung im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt.

Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Sportvereine

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **Mitgliedsbeiträge eines gemeinnützigen Sportvereins grundsätzlich als Entgelt für Leistungen des Vereins an seine Mitglieder angesehen werden können**. Ob diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind, hängt davon ab, welche konkreten Sport- und Vereinsangebote den Mitgliedern für ihren Beitrag tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Vorinstanz muss daher den Sachverhalt genauer aufklären.

Hintergrund

Der Kläger ist ein eingetragener, gemeinnütziger **Breitensportverein**. Sein Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugendarbeit.

Im Rahmen einer **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** ging das Finanzamt davon aus, dass die **Mitgliedsbeiträge als Teilnehmergebühren** für sportliche Veranstaltungen anzusehen sind, die von der **Umsatzsteuer befreit** sind. Rechtsgrundlage hierfür ist die Steuerbefreiung für bestimmte kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn das Entgelt aus Teilnehmergebühren besteht (§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG).

Als Folge dieser Einordnung **versagte** das Finanzamt den **Vorsteuerabzug** für die Ausgaben des Vereins in Bezug auf

- allgemeine Vereinsaufwendungen (Vereinsleben),
- die Vorbereitung eines Grundstücks für einen Kunstrasenplatz (Baureifmachung) und
- die Herstellung dieses Kunstrasenplatzes

Begründung: Wenn die Leistungen des Vereins an die Mitglieder umsatzsteuerfrei sind, ist der Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Umsatzsteuerbescheid. Einspruch und Klage des Vereins blieben zunächst ohne Erfolg.

Entscheidung

Die Revision des Sportvereins beim BFH hatte Erfolg.

Der BFH sagt: Der Verein erbringt gegenüber seinen Mitgliedern **grundsätzlich Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen können**. Es spielt dabei **keine Rolle, ob** ein Mitglied die **Angebote** des Vereins **tatsächlich nutzt** – wichtig ist, dass der Verein die Nutzung ermöglicht.

Bestimmte kulturelle und sportliche Veranstaltungen können allerdings von der Umsatzsteuer **befreit sein**. Das gilt zum Beispiel für Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden und bei denen die Teilnehmer ein Entgelt zahlen (also eine Art Teilnahmegebühr). Diese Regelung steht in § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG.

Im konkreten Fall konnte der BFH aber **nicht abschließend entscheiden**, ob und in welchem Umfang die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder unter diese Steuerbefreiung

fallen. Der Grund: Es wurde bisher **nicht genau genug festgestellt**, welche konkreten Leistungen der Verein seinen Mitgliedern in den einzelnen Sportarten für die Mitgliedsbeiträge tatsächlich angeboten hat.

Deshalb hebt der BFH das Urteil der **vorherigen Instanz** auf. Das Verfahren wird an das Finanzgericht zurückgegeben, damit dort der Sachverhalt genauer aufgeklärt und anschließend erneut bewertet wird.

Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat entschieden, dass **bestimmte Zahlungen einer GmbH an einen gemeinnützigen Verein als voll abzugsfähige Betriebsausgaben und nicht als Spenden zu behandeln sind**. Entscheidend war, dass die Zahlungen dem Betrieb der GmbH einen wirtschaftlichen Vorteil bringen sollten. Der Verein erbrachte hierfür eine konkrete Gegenleistung in Form von Werbung für die Marken der GmbH.

Hintergrund

Eine GmbH war **Inhaberin bestimmter Wort- und Bildmarken** (also geschützter Markenlogos und -bezeichnungen). Später wurde ein **gemeinnütziger Verein** gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Zwischen der GmbH und dem Verein wurde ein **Sponsoringvertrag** geschlossen.

Auf Grundlage dieses Sponsoringvertrags zahlte die GmbH in den Streitjahren Sponsoringbeträge an den Verein. Diese Aufwendungen setzte sie **gewinnmindernd als Betriebsausgaben** an und machte außerdem die darauf entfallende Vorsteuer geltend.

Das **Finanzamt erkannte den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug** für diese Sponsoringaufwendungen **nicht an**. Es behandelte die Zahlungen im Wesentlichen wie Spenden. Spenden sind Zuwendungen ohne konkrete Gegenleistung und unterliegen daher besonderen Abzugsbeschränkungen.

Die GmbH legte gegen die Entscheidung des Finanzamts Einspruch ein, blieb damit aber ohne Erfolg. Daraufhin erhob sie Klage vor dem FG Hamburg.

Entscheidung

Das FG Hamburg hat der Klage der GmbH stattgegeben.

Das Gericht sagt: Das Finanzamt durfte die **Zahlungen** für das Sponsoring **nicht wie Spenden behandeln**. Die GmbH darf diese Aufwendungen voll als Betriebsausgaben abziehen.

Alle Ausgaben, die mit dem Betrieb eines Unternehmens zusammenhängen, sind Betriebsausgaben und mindern den Gewinn. Wichtig ist dabei, aus welchem Grund gezahlt wird. Entscheidend ist die sichtbare Motivation des Zahlenden:

- Wird gezahlt, um **Werbung** zu machen oder **wirtschaftliche Vorteile** für das Unternehmen zu erreichen, spricht das für **Betriebsausgaben**.
- Wird gezahlt, **ohne eine Gegenleistung** zu erwarten, spricht das für eine **Spende**.

Auch **Sponsoringkosten können Betriebsausgaben** sein. Das ist insbesondere dann so, wenn der Verein oder die Organisation als Gegenleistung Werbung für das Unternehmen macht.

Im entschiedenen Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die GmbH **aus wirtschaftlichen Gründen gehandelt** hat und sich vom Sponsoring Vorteile für ihr Geschäft versprach. Die GmbH wollte ihre Marken stärken und gegenüber den Kunden ihr Markenversprechen einlösen, indem sie den Verein unterstützt und dies auch zeigen darf.

Deshalb sind die Zahlungen als Sponsoringaufwendungen und damit als Betriebsausgaben anzuerkennen – nicht als Spenden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Steuerstundungsmodell bei Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG auch dann vorliegen kann, wenn Verluste durch die Nutzung eines Investitionsabzugsbetrags entstehen. Solche Verluste dürfen grundsätzlich nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern mindern nur die späteren Gewinne aus derselben Quelle. Entscheidend ist, ob der Anleger wie ein passiver Investor handelt und das Konzept nicht wesentlich beeinflusst.

Hintergrund

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, betreibt Windkraftanlagen. Die Gesellschaft wurde von einer weiteren GmbH & Co. KG gegründet, später kamen weitere Kommanditisten hinzu. Über einen Anlegerprospekt wurden (**Verlust-**) **Beteiligungen angeboten**.

Das Finanzamt stellte im Streitjahr einen gebildeten **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** nach fest. Nachfolgend fand bei der Klägerin eine Außenprüfung statt. Hierbei wurde festgestellt, dass ein **Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG** vorliegt.

Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat die Revision zugelassen und entschieden, dass im Streitjahr ein **Steuerstundungsmodell vorlag**.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn durch eine **bestimmte Gestaltung steuerliche Vorteile** in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen.

Verluste aus einem Steuerstundungsmodell dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Sie können nur mit späteren Gewinnen aus derselben Quelle ausgeglichen werden.

Bei einer **Beteiligung** an einer Gesellschaft spricht es für ein Steuerstundungsmodell, wenn der **Anleger hauptsächlich Kapital investiert** und **keinen Einfluss auf die Geschäftsführung** nimmt. Die sogenannte **10%-Grenze** (Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des eingesetzten Kapitals) ist im Streitfall überschritten.

Die bisherige Würdigung, wonach das Konzept von einer vom Steuerpflichtigen abweichenden Person (Drittanbieter des Anlegerprospekts) erstellt worden sei, da die Klägerin auf das vorgefertigte Konzept keinen Einfluss nehmen konnte, wurde vom BFH **nicht bestätigt**.

Spendenabzug bei Zuwendungen an eine Schweizer Stiftung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Spenden an eine in der Schweiz ansässige Stiftung in Deutschland grundsätzlich nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Der Grund: Die Schweiz gehört weder zur Europäischen Union (EU) noch zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), und die Nachweise für die steuerliche Anerkennung wurden im Streitfall nicht erbracht.

Hintergrund

Der Kläger war alleiniger Gesamtrechtsnachfolger einer verstorbenen natürlichen Person. Diese hatte im Streitjahr an eine **in der Schweiz ansässige Stiftung** Geld gespendet. Zweck der Stiftung war die Unterstützung von Kindern und jungen Erwachsenen.

Das **Finanzamt lehnte** eine Berücksichtigung der Spende als Sonderausgabe im Streitjahr ab und begründete dies damit, dass zwar ein Abzug von Spenden an eine Organisation im Ausland innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) grundsätzlich möglich sei, jedoch **nicht im Fall der Schweiz**.

Einspruchs- & Klageverfahren verliefen bisher erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzamts**. Nach deutschem Recht können Spenden nur dann abgezogen werden, wenn sie an **bestimmte Empfänger** gehen. Dazu zählen:

- Öffentliche Einrichtungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in der EU oder im EWR,
- Steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach deutschem Recht,
- Entsprechende Organisationen in der EU oder im EWR, die steuerbefreit wären, wenn sie in Deutschland ansässig wären.

Zudem muss **bei Spenden an ausländische Organisationen der Spender nachweisen**, dass die Empfängerorganisation die deutschen **Voraussetzungen für Gemeinnützigkeit erfüllt**. Im Streitfall konnte der Kläger nicht belegen, dass die Schweizer Stiftung nach deutschem Recht als gemeinnützig anerkannt werden könnte. Die **vorgelegten**

Unterlagen reichten nicht aus, um die Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts zu erfüllen.

Besteuerung laufender Einnahmen aus einer Mitarbeiterbeteiligung

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) klärt, wie laufende Einnahmen aus einer sog. typisch stillen Beteiligung eines Arbeitnehmers am Arbeitgeber-Unternehmen steuerlich zu behandeln sind. Der BFH stellt klar: Diese Einnahmen gelten grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Arbeitslohn.

Hintergrund

Ein Arbeitnehmer war bei einer GmbH angestellt und gleichzeitig an dieser GmbH als **typisch stiller Gesellschafter beteiligt**. Das bedeutet, er hat Geld in das Unternehmen eingebracht und erhält dafür einen Anteil am Gewinn, ohne selbst unternehmerisch tätig zu sein oder mitzuentscheiden. Die Gewinnanteile wurden jeweils im Folgejahr ausgezahlt.

Die GmbH behandelte diese Gewinnanteile des Klägers steuerlich als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Nach einer **Prüfung durch das Finanzamt** wurde jedoch zunächst angenommen, dass es sich um **Arbeitslohn** handelt, weil der Arbeitnehmer auch bei der GmbH angestellt war. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH entschied**, dass die laufenden Gewinnanteile aus der typisch stillen Beteiligung nicht als Arbeitslohn, sondern als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern sind. Das gilt, solange der Arbeitnehmer durch die Beteiligung nicht wie ein Mitunternehmer am Unternehmen beteiligt ist, sondern **lediglich Kapital zur Verfügung stellt** und dafür Gewinnanteile erhält.

Einkünfte aus Kapitalvermögen entstehen, wenn jemand **Geld** in ein Unternehmen **einbringt** und dafür Gewinnanteile erhält, **ohne unternehmerisch tätig zu sein**. **Arbeitslohn** liegt nur dann vor, wenn die Zahlung als **Gegenleistung für die persönliche Arbeitsleistung** erfolgt.

Im entschiedenen Fall beruhte die Zahlung der Gewinnanteile ausschließlich auf der stillen Beteiligung und nicht auf der Arbeitsleistung des Klägers.

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b
40235 Düsseldorf